Anlage 2: Zulassungstatbestände

Gesetz	Paragraph	Zulassungstatbestand	Beispiele	Prüfung		Anmerkungen
				JA	NEIN	
		Wasserrecht				
WHG	9 (1) Nr.1	das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	Durchleiten von Wasser durch Turbine Wasserkraftwerk, Ableiten mit Hilfe von Pumpen und Schöpfwerken (ausgenommen Anlagen i. S. des § 52 (1) Nr. 4) Entnahme für Kühlanlagenbetrieb, Entnahme zur Fischteichspeisung, Entnahme aus Baggersee zur Kieswäsche, Änderung der Abflussrichtung von aus einer Quelle wild abfließendem Wasser	\ <u>\</u>		
			Wasserentnahme für die Wasserversorgung			
WHG	9 (1) Nr. 2	das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern	Nutzung von Stauanlagen (nicht bei Anlagen, die nicht dem Aufstauen dienen z.B. Anlagen zur Aufrechterhaltung des Landschaftswasserhaushaltes), Ablassen von Fischteichen	>		
WHG	9 (1) Nr. 3	das Entnehmen fester Stoffe, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (nur sofern es sich nicht um Ausbau oder Unterhaltung handelt)	Entnahme von Kies, Geröll, Steinen oder Sand, Wasserpflanzen, Schlamm oder Eis	V		
WHG	9 (1) Nr. 4	Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen	a. Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) [gem. § 14 (1) Nr. 3 WHG keine Bewilligung möglich] b. Einleiten und Einbringen von sonstigen Stoffenin Talsperren und Wasserspeicher i.S.d. § 44 und 48 WG LSA Einleiten von Grubenwasser, Einbringen und Einleiten radioaktiver Stoffe i.S.d. Atomrechts Einlegen von Holzstämmen zum Zwecke der Wässerung, Einbau von Wurzelstubben zum Zwecke der Renaturierung,	>		im Einzelfall vereinfachte Prüfung (z.B. Kleinkläranlagen)
WHG	9 (1) Nr. 5	das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser	Grundwasserentnahmen, Bohrungen, Pumpen, Erschließen von GW im Bergbau (Erschroten), Wasserversorgung	>		Der LAWA-AR hat in seinen Handlungsempfehlungen zum Verschlechterungsverbot für die Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers (GWK) im Rahmen von Zulassungen zu Einleiten und Einbringen von Stoffen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende Prüfung der Voraussetzungen des Verschlechterungsverbot entfallen kann, da die Prüfung der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG dies regelmäßig schon abdecker
WHG	9 (2) Nr. 1	das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser <u>durch</u>	¹ Spundwände, Wannen, Verschalungen, Untergrundverdichtungen, bergbauliche Anlage	V		Siehe § 34 (1) WHG, § 35 WHG

Gesetz	Paragraph	Zulassungstatbestand	Beispiele	Prüfung		Anmerkungen
		3		JA	NEIN	
		Anlagen, die hierfür bestimmt ¹ oder geeignet ² sind	² Bau einer Kanalisation, Legung einer Drainage, Verlegung Fernleitung			
WHG	9 (2) Nr. 2	Erlaubnis für Maßnahmen die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Maße nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbei zu führen	Veränderung d. Gewässerbeschaffenheit durch Abwärme, Grundwasserinfiltrationen infolge nicht sachgemäßen Aufbringens von Agrarchemikalien, Intensivzucht von Fischen	Y		Verregnung von Abwasser, Niederschlagswasser
WHG	9 (2) Nr. 3	Erlaubnis für das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl, Erdwärme	Fracking	7		
WHG	9 (2) Nr. 4	Erlaubnis für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, dass bei Maßnahmen nach Nr.3 oder anderen MN zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl/Erdgas anfällt		7		
WG LSA	29 (2)	Gestattungspflichtiger Gemeingebrauch	Gestattung des Befahrens von Gewässern mit durch Motorkraft angetriebenen kleinen Fahrzeugen		V	
WG LSA	34	Schifffahrtsanlagen und Fähren	Hafenanlagen	V		
WG LSA	40	Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen		V		
WHG	38 (5)	Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen		7		
WHG/WG LSA	49 WG LSA	Wasserrechtliche Genehmigung, Anlagengenehmigung f.d. Herstellung und wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG (auch Aufschüttungen oder Abgrabungen in oder an oberirdischen Gewässern)	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	V		Einzelfallprüfung je nach Anlage
WHG	42	Behördliche Entscheidungen zur	Festlegung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen		I	

Gesetz	Paragraph	Zulassungstatbestand	Beispiele	Prüfung		Anmerkungen	
				JA	NEIN		
		Gewässerunterhaltung	Festlegung zur Unterlassung von Unterhaltungsmaßnahmen		V		
MC ICA	44:1/ 45.14/6	Forialista or December of a december of the control	Talan annan Milananna airkan				
WG LSA	LSA	Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 44 WG LSA (Planfeststellung/ Plangenehmigung)	Talsperren, Wasserspeicher	V			
WG LSA	58	Indirekteinleitung			V		
WG LSA	59						
WG LSA		Änderungsgenehmigung wegen Betriebsplanänderung	Talsperren, Wasserspeicher	V			
WHG	60 (3) WHG	Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen	Nach Nr. 1 UVPG, Nr. 2 IZÜV i.V.m. § 13 (1), 16 (1,3), 17 WHG		V	Bestimmung Verschlechterungsverbot nur im Zusammenhang mit der entsprechenden Gewässerbenutzung (Direkteinleitung) nach § 9 (1) Nr. 4 möglich	
			i.V.m. § 5 und 13 BlmSchG				
WHG/WG LSA	67 WHG	Planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer	i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA Renaturierung von Gewässern und seiner Ufer Ausbau zur Beseitigung von HW gefahren, Ausbau zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, Anlage von Fischteichen im Zuge eines Gewässers, Nassauskiesungsvorhaben	V		auch Deich- und Dammbau	
WHG		Erteilung von Befreiungen f. Baumaßnahmen, Erdarbeiten oder Pflanzungen in Überschwemmungsgebieten	Erhöhungen, Vertiefungen, Baumaßnahmen (bauliche Anlagen),		>		
WHG		Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anzeige, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung)	Lagerbehälter, Abfüllanlagen		7		

Gesetz	Paragraph	Zulassungstatbestand	Beispiele	Prüfung		Anmerkungen	
		g-1000		JA	NEIN		
WG LSA	97 (3)	Ausnahmegenehmigungen für Anlagen im Anlagenverbotsstreifen	Anlagen der Ver- und Entsorgung, Be- und Entwässerung und des Verkehrs, Bauliche Anlagen bei offenbar nicht beabsichtigter Härte		√		
		Immissionsschutzrecht (nur Maßnahmen, die von Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst sind)					
BImSchG/BImS chV	1 (2) Nr. 2	Anlagengenehmigung für Nebenanlagen einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage	Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 WHG) Siehe § 60 (3) WHG		V		
BImSchG	4 i.V.m. 13	Genehmigung des Einleitens von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen	Indirekt Einleitungen nach § 58 WHG		~	Keine Gewässerbenutzung, daher Bestimmung Verschlechterungsverbot nur im Zusammenhang mit der Direkteinleitung prüfbar	
BlmSchG	4 i.V.m. 13	Genehmigung des Einleitens von Abwässern Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichen Abwasser dienen sowie diesbezügliche Freistellungen	§ 59 WHG		✓	Keine Gewässerbenutzung, daher Bestimmung Verschlechterungsverbot nur im Zusammenhang mit der Direkteinleitung prüfbar	
BImSchG	4 i.V.m. 13	Eignungsfeststellungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen	betrifft Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gem. § 63 WHG		V		
BImSchG		Erteilung von Befreiungen für Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten	nach § 78 WHG		√		
		Bundesbergrecht					
BbergG i.V.m. mit § 19 WHG		Gewässer Benutzungen im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens für die Betriebsphasen Errichtung, Führung und Einstellung	betrifft alle Benutzungen nach § 9 WHG	V			
	Kreislaufwirtschaft- und Abfallrecht						
KrWG i.V.m. DepV		Planfeststellungen / Genehmigungen u.a. f. Deponien	insbesondere Anforderungen an die Oberflächenabdichtung zum Schutz des Grundwassers	V			
	Weitere mögliche Rechtsgebiete						
WHG i.V.m. verschiedenen Rechtsgebiete n:	§ 19	Planfeststellungsverfahren, mit denen eine Gewässerbenutzung verbunden ist, z.B.:	betrifft alle Benutzungen nach § 9 WHG	√			

Gesetz	Paragraph	Zulassungstatbestand	Beispiele	Prüfung		Anmerkungen
				JA	NEIN	
FStrG						
StrG LSA			Bundesfernstraßen und Landesstraßen			
LuftVG			Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			
AEG / LEG			Flughäfen und Landeplätze			
			Betriebsanlagen nicht bundeseigener Eisenbahnen Betriebsanlagen bundeseigner Eisenbahnen (nur Anhörungsbehörde)			
			Straßenbahnen (bei Landkreis übergreifenden Trassen)			
		Baurecht				
BauO LSA	49 (4) WG LSA	Genehmigung für Anlagen (Anlagengenehmigung f.d. Herstellung und wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG)	Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern, deren Genehmigung nach Baurecht zu erteilen ist z.B. Bootshaus im Uferbereich	7		
	Flurneuordnung					
FlurBG	41	Alle geplanten wasserbaulichen Maßnahmen (Anlagen / Ausbauvorhaben), die im Rahmen der Flurbereinigung hergestellt werden sollen	Stauanlagen Herstellung von Gräben	V		